



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .                      071/06

Federführendes Amt	Rechnungsprüfungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.07.2006	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	27.07.2006	öffentlich

### Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2005 und Erläuterung Schlussbericht

#### Beschlussvorschlag:

1. Vom Schlussbericht des städt. Rechnungsprüfungsamts zu der Jahresrechnung 2005 Kenntnis zu nehmen.
2. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts hat auch nach Wegfall der Erläuterungspflicht (§ 110 Abs. 2 Satz 4 GemO) des jährlichen Schlussberichts diesen auch künftig im Gemeinderat zu erläutern.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
<u>30.05.2006</u> Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

**Begründung:**

Die Jahresrechnung 2005 der Stadt Backnang war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die einzelnen Prüfungsberichte wurden von den Fachämtern in konstruktiver Art und Weise bearbeitet. Sie konnten in der Regel in angemessener Zeit abgewickelt werden, was allerdings zum Teil auch abhängig war von der Schwierigkeit und dem Umfang des Themas.

Die Prüfung beschränkte sich auf Schwerpunkte und Stichproben, die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthält dieser Bericht. Die einzelnen Bemerkungen müssen auch im Zusammenhang mit dem Gesamtumfang der zu erfüllenden Aufgaben, den vielen zu beachtenden, oft komplizierten und zahlenmäßig zunehmenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, aber auch unter dem vielfach starken Zeitdruck gesehen werden, unter dem die Verwaltung zu handeln hat.

Aufgrund pflichtgemäßer Prüfung wird

**bestätigt,**

dass die Vorschriften, soweit geprüft und im Bericht nichts anderweitiges aufgeführt ist, eingehalten wurden.

**Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Jahresrechnung 2005 förmlich festzustellen.**

Zu 2.:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzrechts vom 01.12.2005 wurde in § 110 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Worte „und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts zu erläutern“ gestrichen. Damit wäre der Leiter des Rechnungsprüfungsamts nicht mehr verpflichtet bzw. gegebenenfalls berechtigt, den jährlichen Schlussbericht im Gemeinderat zu erläutern.

Der Gemeinderat kann aber durch Beschluss den Leiter des Rechnungsprüfungsamts nach wie vor verpflichten bzw. berechtigen, den jährlichen Schlussbericht im Gemeinderat zu erläutern.